

Körperverletzung durch Unterlassen mit Todesfolge

BGH (1. Strafsenat), Urteil vom 22.11.2016 – 1 StR 354/16, NJW 2017, 418

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der u. a. von Gammabutyrolacton (GBL) abhängige Angeklagte A traf in einem Bamberger Nachtclub auf eine Gruppe, zu der auch G gehörte. Sie gingen gemeinsam zur Wohnung des G, um dort weiter zu feiern. Dort nahm A eine Dosis GBL ein und stellte die Flasche mit unverdünntem GBL im Wohnzimmer am Boden neben sich ab. Zumindest gegenüber einigen Gästen äußerte A, dass sich in der Flasche GBL befinde und dieses nur in ganz kleinen Konsumeinheiten eingenommen werden dürfe. Im Verlauf der Feier trank der stark alkoholisierte G daraus, was A berichtet wurde. Als G müde wurde, begab er sich in das Schlafzimmer, wo er einschlief. A sowie weitere Personen, von denen A einen für einen Sanitäter hielt, schauten nach ihm, wobei sie die lebensgefährliche Lage nicht erkannten. Als einer der Anwesenden bemerkte, dass sich die Lage von G verschlechtert hatte, rief er den Notarzt. G wurde ins Krankenhaus gebracht, verstarb dort aber später an den Folgen des Konsums.

Das Landgericht Bamberg verurteilte A wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, wogegen die Staatsanwaltschaft Revision einlegte. Diese hatte Erfolg, der erste Strafsenat des BGH verwies die Sache zurück an das Landgericht.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH verweist das Landgericht auf die Strafbarkeit der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB). Grunddelikt des erfolgsqualifizierten Delikts kann auch eine Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 13 StGB) sein. Die dafür notwendige Garantenpflicht leitet der BGH aus der tatsächlichen Herrschaft über die von ihm in die Wohnung mitgebrachte und dort für andere zugängliche Flasche ab. A wäre deswegen dazu verpflichtet gewesen, die gebotene ärztliche Behandlung herbeizuführen, was er unterlies.

Auch entfällt die Strafbarkeit nicht wegen einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des G. Nach Rechtsprechung des BGH braucht der sich Gefährdende zwar nicht sämtliche Risiken zu kennen, er muss aber jedenfalls das Risiko in seinem wesentlichen Grad zutreffend erkannt haben. Dies lehnt der BGH hier jedoch ab, da das Opfer von einer geringeren Konzentration ausging und unter dem Einfluss weiterer Drogen stand. Den für das erfolgsqualifizierte Delikt notwendigen Gefahrzusammenhang zwischen Grunddelikt und der Folge sieht der BGH darin, dass der Täter in vorwerfbarer Weise den lebensgefährlichen Zustand herbeigeführt hat.

III. Problemstandort

Das Urteil zeigt die wohl eher seltene und in ihrem Aufbau komplexe Konstruktion der Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen. Diese setzt im Grunddelikt die Garantenstellung und die Entsprechungsklausel (§ 13 StGB) und bei der Erfolgsqualifizierung neben (mindestens) Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) auch den spezifischen Gefahrzusammenhang voraus. Die Garantenpflicht ließe sich hier auch durch Ingerenz begründen, was den Vorteil hätte, dass sich hieraus die Rettungspflichten ungezwungener ableiten ließen als aus der Sachherrschaft über eine gefährliche Sache. Auch die objektive Zurechnung wird behandelt, der BGH zieht die Grenzen der Eigenverantwortlichkeit der Selbstgefährdung weiterhin sehr eng.

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung
<https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/>



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT